



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die  
Superintendentinnen und Superintendents  
Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen  
*Leitungen und Personalabteilungen  
der Kirchenämter und Verwaltungsstellen*

nur per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-769  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch  
Durchwahl 0511/1241-152  
E-Mail susanne.bockisch@evlka.de

Datum 11. Mai 2022

Aktenzeichen N-305-1, 72  
Vorgangs-Nr. V-N-305-1-U12842  
(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

## Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach § 42 c MVG-EKD bei der Stufenzuordnung der Mitarbeitenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund wiederholter Anfragen möchten wir darlegen, in welchen Fällen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht bei der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle hat.

§ 42 Buchst. c) MVG-EKD regelt dem Wortlaut nach lediglich das Mitbestimmungsrecht der MAV bei der Eingruppierung. Bei der Eingruppierung handelt es sich um strikte Anwendung des Tarifrechts. Der MAV kommt dabei **kein Mitgestaltungs-, sondern ein Mitbeurteilungsrecht** zu. Die MAV soll mitprüfend darauf achten, dass die beabsichtigte Eingruppierung mit dem anzuwendenden Tarifvertrag im Einklang steht.

Die Mitbestimmung zur Eingruppierung erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) grundsätzlich auch auf die Festsetzung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe. Zu der Frage, in welchen Fällen die Stufenzuordnung der Mitbestimmung unterliegt, hat das BVerwG drei Fallgruppen entwickelt:

1. Die **Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung** (§ 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 TV-L bzw. § 16 Abs. 2.1 Sätze 1 bis 3 TVöD-V (VKA) i. V. m. § 16 Abs. 1 DienstVO) **unterliegt der Mitbestimmung der MAV**. Bei der Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung handelt es sich *um Rechtsanwendung* durch die Dienststellenleitung – *ohne Ermessensausübung*. Diese Rechtsanwendung darf die MAV mitbestimmen. Die Mitbestimmung dient der Richtigkeitskontrolle, ob vergleichbare Fälle gleich behandelt werden.
2. Die **Mitbestimmung entfällt beim Stufenaufstieg in die nächste reguläre Stufe nach Zeitablauf** (§ 16 Abs. 3 TV-L bzw. § 16 Abs. 3.1

TVöD-V (VKA)). Sinn und Zweck der Mitbestimmung bei Eingruppierung rechtfertigen die erneute Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung nach Ende der regulären Stufenlaufzeit nicht. Der Eingruppierungsvorgang einschließlich der Stufenzuordnung – also die Einreihung in ein kollektives Entgeltschema – ist bereits bei Einstellung unter Beteiligung der MAV vollzogen. Demgemäß handelt es sich bei den gewöhnlichen Stufenzuordnungen nach Ende der regulären Stufenlaufzeit um Routinevorgänge, die in großer Zahl zu bewältigen sind. Auf solche ist die Mitbestimmung als das aufwändigste und zugleich qualifizierteste Beteiligungsmodell nicht zugeschnitten. Hier reicht für eine gelegentlich erforderliche Fehlerkorrektur die allgemeine Überwachungsaufgabe der MAV nach § 33 MVG-EKD.

3. Die **Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung** (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L/ § 16 Abs. 2.1 Satz 4 TVöD-V (VKA)) **unterliegt nicht der Mitbestimmung** der MAV. Das der Dienststellenleitung durch diese Vorschrift eingeräumte **Ermessen kann nach der Rechtsprechung nicht Gegenstand der Mitbestimmung** sein. Lehnt die Dienststellenleitung die Anwendung der Regelung ab und möchte sie förderliche Zeiten nicht berücksichtigen, so kann die MAV dies nicht im Wege des Initiativrechts verlangen.

Dies gilt auch für die **Berücksichtigung der Stufenzuordnung beim vorherigen Arbeitgeber** (§ 16 Abs. 2 a TV-L / § 16 Abs. 2.1 Satz 5 TVöD-V (VKA)) und für die **Vorweggewährung von Stufen** (§ 16 Abs. 5 TV-L i. V. m. § 16 Abs. 3 DienstVO), da beide Entscheidungen in das Ermessen der Dienststellenleitung gestellt sind.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt das BVerwG in diesen Fällen, wenn zur Stufenzuordnung betriebliche Regeln aufgestellt wurden („Grundsätze der innerbetrieblichen Lohngestaltung“). In diesem Fall ist die Dienststellenleitung bei ihrer Ermessensausübung an die aufgestellten Grundsätze zur Stufenzuordnung gebunden und die MAV kann im Rahmen der Mitbestimmung die Einhaltung der Grundsätze verlangen.

Aus Gründen der Transparenz halten wir es in diesen unter Ziffer 3. genannten Fällen jedoch für geboten, dass der MAV das Ergebnis der Stufenzuordnung und die Höhe der Vorweggewährung bzw. der Umfang der berücksichtigten förderlichen Zeiten für die Stufenzuordnung dargelegt wird.

Bei Unklarheiten oder Fragen melden Sie sich gern bei uns.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:  
Gez. Unterschrift  
(Herzog)